

Weiterer Widerstand ist durch zulässige Mittel wirksam zu unterbinden. ¹ Zulässige Mittel sind diesbezüglich insbesondere Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges ohne oder mit Hilfsmitteln (Schlagstock, Fesselung, Führungskette). Die Anwendung von Hilfsmitteln ist vorher anzudrohen. Sie sind nur so lange anzuwenden, bis der Zweck der Maßnahme erreicht ist. Die Bedingungen zur Anwendung der Hilfsmittel sind in der Dienstanweisung Nr. 1/86 exakt festgelegt. ²

- b) Andere Gegenreaktionen Verhafteter, wie z. B. Versuch des Verschluckens von Beweismitteln, Ablenkungsmanöver usw. sind, entsprechend der Situation, mit geeigneten Mitteln und Methoden abzuwehren. Die Voraussetzung dafür bildet die konzentrierte Beobachtung des Verhafteten, das entsprechende Vorbereitetsein darauf und die kritische Wertung aller Reaktionen.
- c) Die Gründlichkeit der Durchsuchung muß auch dann gewährt werden, wenn sich der Inhaftierte (z. B. durch Krankheiten, Wunden, nicht durchgeführte Körperhygiene) oder seine mitgeführten Sachen in einem ekelerregendem Zustand befinden. Beispiele belegen, daß Inhaftierte solche Zustände zum Versteck belastenden Materials bewußt nutzten, weil sie damit rechneten, daß unter diesen Umständen die Kontrolle vernachlässigt wird.

3.2. Einige Grundsätze der Sicherung von aufgefundenen Beweismitteln

Die Angehörigen der Untersuchungshaftanstalten sichern in erster Linie

¹ Dienstanweisung Nr. 1/86, VVS MFS 0008-14/86, S. 17

² Ebenda, S. 34 ff.